

Newsletter

NR. 65, MAI 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

LUTHER**ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do***Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!**

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt**Tipps und Trends**

- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen 2
- Management-Gehälter in NPO im Ländervergleich Deutschland-Schweiz 3
- Aktueller Erlass der Finanzverwaltung zur Grunderwerbsteuerbefreiung durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz 3
- Wirksamer Rechtsschutz bei öffentlichen Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte 4
- Annahme von Spenden durch Amtsträger – ergänzende Ausführungen 5

Veranstaltungen

- Energiesteuerforum 2006 - Neuerungen im Energiesteuerrecht für Stadtwerke und Energieversorger, 13. Juni 2006, Stuttgart 6
- Kartellrechtsfrühstück – Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Kartellrecht, 24. Mai 2006, Hannover 6

Tipps und Trends

IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 1. März 2006 die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) verabschiedet. Die IDW-Stellungnahme bezieht sich originär auf nichtwirtschaftliche, rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts, da deren Rechnungslegung nicht abschließend gesetzlich geregelt ist. Dabei richtet sich die IDW-Stellungnahme sowohl an steuerbegünstigte – also beispielsweise Vereine, die als ausschließlich und mittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind –, als auch an nicht steuerbegünstigte (steuerpflichtige) Vereine.

Die IDW-Stellungnahme stellt dar, aus welchen Gesetzen sich Vorschriften für die Rechnungslegung von Vereinen ergeben. Neben den §§ 259, 260, 666 BGB, die lediglich eine sehr geringe Regelungstiefe aufweisen, sind bei Vorliegen eines Handelsgewerbes, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 HGB), die Vorschriften der §§ 238-263 HGB auf den kaufmännischen Bereich anzuwenden. Die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) oder andere Vorschriften zur Rechnungslegung finden Anwendung, wenn der Verein vom Regelungsbereich entsprechender Normen (z.B. Publizitätsgesetz, Krankenhausbuchführungsverordnung, Pflegebuchführungsverordnung, Werkstättenverordnung, Heimgesetz, Rettungsdienstgesetz, Kindergartengesetz) erfasst wird. Die steuerrechtlichen Vorgaben für die Rechnungslegung von (gemeinnützigen) Vereinen basieren auf der Abgabenordnung (§ 63 Abs. 3 AO) und dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung. Letzterer regelt u.a. die Nachweispflichten für Vereine, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Da die Rechnungslegung von Vereinen, ähnlich wie für die Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch, eine Dokumentations-, Rechenschafts- und Informationsfunktion sowie eine Gläubigerschutzfunktion zu erfüllen hat, stellt die IDW-Stellungnahme Grundsätze der Rechnungslegung von Vereinen dar, die zwar gesetzlich nur für Kaufleute vorgeschrieben sind, aber den Anforderungen an eine getreue Rechenschaft entsprechen und insoweit auch für andere Formen der Rechnungslegung (z.B. Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung) maßgeblich sind. Auf diesen Grundsätzen aufbauend erläutert die IDW-Stellungnahme die Rechnungslegung von Vereinen in den Formen kaufmännische Jahresabschluss mit Lagebericht sowie Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung.

Das IDW stellt fest, dass es aufgrund der beschränkten Aussagekraft von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnungen und wegen der zusätzlichen Sicherheit einer nach der Doppik geführten kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung sowie im Interesse einer Vergleichbarkeit zutreffend abgegrenzter Vereinsergebnisse sachgerecht sein kann, dass Vereine, die in einem wesentlichen Umfang Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Abgrenzungsposten zu verzeichnen haben oder deren Vereinstätigkeit nicht durch einen gleichmäßigen Geschäftsverlauf geprägt ist, auf freiwilliger Grundlage ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung ausgestalten. Hierzu können Regelungen zur Rechnungslegung in die Satzung aufgenommen werden. So kann z.B. durch die Verpflichtung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für (große) Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) die Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins deutlich erhöht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen **Hans-Peter Busson**, hans-peter.busson@de.ey.com, Tel.: 06196 996 25271, gerne zur Verfügung.

Management-Gehälter in NPO im Ländervergleich Deutschland-Schweiz

Nonprofit-Organisationen (NPO) werden zunehmend als interessante Arbeitgeber wahrgenommen. Aber wie viel kann man in diesem Bereich verdienen und welche Lohnneinbussen hat man aufgrund der gemeinnützigen Zweckorientierung hinzunehmen?

Eine aktuelle Studie des Verbandsmanagement Instituts (VMI) der Universität Fribourg/Schweiz hat die Gehaltsstrukturen der Managementebenen in NPO in Deutschland und in der Schweiz untersucht.

Die Gehaltsstrukturen von NPO auf der Managementebene sind bis heute mehr oder weniger eine „Black Box“. Das schafft Unsicherheit auf allen Seiten: Die Organisationen einerseits und die Stellensuchenden andererseits wissen nicht, wie viel sie bieten können oder verlangen dürfen. In den Medien werden vereinzelte Spitzengehälter als Skandal aufbereitet und aus persönlichen Kontakten verbindet die Mehrheit der Bevölkerung eine eher geringe Bezahlung mit NPO. In Wahrheit bietet sich ein zwar moderates, aber durchaus attraktives Arbeitsfeld, was die VMI-Gehaltsstudie 2006 belegt.

Im Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz lassen sich deutliche Unterschiede im Gehalt, aber auch im persönlichen Berufsprofil für NPO-Manager feststellen. Im Durchschnitt verdienen (Haupt-)Geschäftsführer in Deutschland 112.420 Euro und damit knapp 15.000 Euro mehr, als ihre Kollegen in der Schweiz. Außerdem besteht in Deutschland Anrecht auf eine Woche mehr Urlaub, wohingegen in der Schweiz Überstunden häufiger entschädigt werden.

Vergleicht man die persönlichen Berufsprofile, dann lassen sich weitere Unterschiede feststellen: Während die Hälfte der schweizerischen Studienteilnehmer jünger als 50 Jahre alt ist, fallen nur 35% der deutschen Geschäftsführer in diese Kategorie. Mit ein Grund dafür könnte sein, dass die Berufserfahrung in Deutschland eine wichtigere Rolle spielt und Hauptgeschäftsführer durchschnittlich 16.6 Jahre in dieser Tätigkeit sind, während es in der Schweiz nur 11.5 Jahre sind.

In der Studie werden auch weitere Einflussfaktoren auf das Gehalt wie Branchenzugehörigkeit, Größe der Organisation, Tätigkeitsbereich, Personalverantwortung, usw. untersucht. Insgesamt haben sich 410 hauptamtliche Führungskräfte und 191 Vorstandsmitglieder aus 196 Organisationen im Rahmen einer im Herbst 2005 durchgeführten schriftlichen Befragung an dieser Studie beteiligt.

Die deutlichen Länderdifferenzen ergeben sich bei den Lohnzusatzleistungen. Während im Autoland Deutschland über 90% der Geschäftsführer einen Dienstwagen erhalten, profitieren gerade einmal 9.5% der schweizerischen Kollegen von diesem Privileg. Dafür sind bei ihnen finanzielle Zusatzleistungen und Pauschalspesen viel üblicher. Das Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Freiburg/CH hat die Gehaltsstudie bereits zum dritten Mal nach 1991 und 1999 durchgeführt. Seit 1999 sind die Management-Gehälter im NPO-Bereich im Durchschnitt um 2-3% jährlich gestiegen. Deutlich gestiegen ist auch der Anteil an variablen Vergütungsbestandteilen von knapp 10% auf 25%. Für 2006 rechnen die Organisationen mit einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 1,4%.

Die VMI-Gehaltsstudie 2006 ist online zu bestellen unter www.vmi.ch.

Aktueller Erlass der Finanzverwaltung zur Grunderwerbsteuerbefreiung durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder hat sich das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einem ersten Erlass zu der durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz (BGBl I 2005, 2676) geschaffenen Grunderwerbsteuerbefreiung bei ÖPP-Projekten geäußert (FinMin NRW vom 4.4.2006, DStR 2006, S. 797).

§ 4 Nr. 9 GrEStG befreit Grundstückserwerbe und -übergänge im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) unter folgenden Voraussetzungen von der Grunderwerbsteuer:

- Das Grundstück wird dem privaten Unternehmer von der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu Beginn des Vertragszeitraums übertragen.
- Der private Unternehmer überlässt der juristischen Person des öffentlichen Rechts das Grundstück während des Vertragszeitraums zur Nutzung für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch i.S.v. § 3 Abs. 2 GrStG.
- Die Rückübertragung des Grundstücks an die juristische Person des öffentlichen Rechts am Ende des Vertragszeitraums ist vereinbart worden.

Die Befreiung erfolgt nur in den Fällen, in denen die juristische Person des öffentlichen Rechts Eigentümerin von Grundstücken i.S.v. § 2 GrEStG ist und diese privaten Auftragnehmern im Rahmen einer ÖPP überträgt. Private Auftragnehmer sind nach Auffassung der Finanzverwaltung auch Gesellschaften, an denen die juristische Person des öffentlichen Rechts zum Teil oder in vollem Umfang beteiligt ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfolgt eine Übertragung im Rahmen einer ÖPP wenn die Grundstücke nach der Herrichtung bzw. der Errichtung von Gebäuden von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für Verwaltungszwecke genutzt werden sollen. Für die Steuerbefreiung ist anstatt der Vereinbarung der Rückübertragung die Einräumung einer Kaufoption nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht ausreichend.

Wegen der Voraussetzung, dass das Grundstück für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (hoheitliche Zwecke) i.S.v. § 3 Abs. 2 GrStG genutzt werden muss, wird bei der Veranlagung zur Grunderwerbsteuer entsprechend im Einvernehmen mit den Bewertungsstellen entschieden. Nach § 3 Abs. 3 GrStG ist bei Betrieben gewerblicher Art kein öffentlicher Dienst oder Gebrauch anzunehmen.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 GrEStG ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 7.9.2005 verwirklicht werden. Erfolgte die Übertragung des Grundstücks auf den privaten Auftragnehmer - unter Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - vor dem In-Kraft-Treten des § 4 Nr. 9 GrEStG, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dennoch die spätere Rückübertragung nach dieser Vorschrift befreit.

Die Steuerbefreiung für die Übertragung des Grundstücks auf den privaten Auftragnehmer entfällt rückwirkend, wenn die Nutzung für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch endet oder die Rückübertragung nicht mehr verlangt werden kann bzw. nicht vorgenommen wird. Es handelt sich um ein rückwirkendes Ereignis gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Die neu angefügte Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GrEStG ist von den Steuerschuldern daher zu beachten, beispielsweise wenn ein Gebäude während der Laufzeit der ÖPP (teilweise) von einem Betrieb gewerblicher Art genutzt wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Wirksamer Rechtsschutz bei öffentlichen Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte

Ca. 90 % aller öffentlichen Ausschreibungen in Deutschland sind solche unterhalb der so genannten Schwellenwerte (z.B. bei einem Bauvolumen unter € 5,0 Mio. netto). Für Teilnehmer an solchen öffentlichen Ausschreibungen gab es bislang keine Möglichkeit, bei möglichen Vergabefehlern (Ungleichbehandlung o.ä.) einen Rechtsweg zu beschreiten. Lediglich Schadenersatz konnte vor den Zivilgerichten – meist unter erheblichen Beweisschwierigkeiten – geltend gemacht werden.

Die neue Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (OVG) hat diese Rechtsschutzlücke in jüngster Zeit geschlossen. So haben das OVG Rheinland-Pfalz, das OVG Nordrhein-Westfalen und zuletzt am 13. April 2006 das OVG Sachsen

entschieden, dass bei öffentlichen Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist und Fehler im Vergabeverfahren gerichtlich überprüft werden können.

Diese neue Rechtsprechung hat für öffentliche Auftraggeber und Bieter weit reichende Konsequenzen.

Die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges erlaubt es Bietern, sie belastende Vergabeentscheidungen der öffentlichen Auftraggeber durch Widerspruch und Anfechtungsklage überprüfen zu lassen, weil es sich dabei um **Verwaltungsakte** handelt. Bereits mit dem Rechtsbehelf des Bieters tritt eine Vollzugshemmung ein, ohne dass es einer Begründung durch den Bieter bedürfte. Die Aufsichtsbehörden bzw. das Verwaltungsgericht ermitteln dann den Sachverhalt von Amts wegen. Bis zur Entscheidung über diese Rechtsbehelfe ruht regelmäßig das Vergabeverfahren. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen von Projekten der öffentlichen Hand und zum Verlust von Fördermitteln führen.

Öffentliche Auftraggeber sind nach der geänderten Rechtsprechung gehalten, ihre Beschaffungsvorgänge vorsorglich nach den Anforderungen des allgemeinen Verwaltungsrechts für Verwaltungsakte auszurichten. Eine Vergabeentscheidung sollte schriftlich, mit einer Begründung versehen und verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gestellt werden. Um Verzögerungen zu vermeiden kann die Vergabeentscheidung u. U. mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden, die eine gesonderte Begründung der Eilbedürftigkeit fordert.

Es bleibt abzuwarten, wie die Aufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte mit dem „neu entdeckten“ öffentlich-rechtlichen Vergaberecht umgehen werden. Einige Verwaltungsgerichte erwägen jedenfalls schon die Bildung neuer Kammern, um für die erwartete Vielzahl von Verfahren gerüstet zu sein.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Dr. Thomas Gohrke (Partner), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Thomas.Gohrke@luther-lawfirm.com, Tel.: 03 41 / 25 26 23 617 sowie **Karsten Köhler**, Rechtsanwalt, Karsten.Koehler@luther-lawfirm.com, Tel.: 03 41 / 25 26 23 619.

Annahme von Spenden durch Amtsträger – ergänzende Ausführungen

In unserer letzten Ausgabe des Public Services newsletters berichteten wir über die neue Verfahrensvorschrift des § 78 Abs. 4 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung zur Annahme von Spenden durch Amtsträger. Aufgrund einiger Rückfragen zu unserem Artikel führen wir ergänzend aus, dass eine Strafbarkeit von Amtsträgern durch die Annahme von Spenden selbstverständlich nur bei Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale des § 331 StGB in Betracht kommt.

§ 331 StGB setzt zunächst voraus, dass einem Amtsträger ein Vorteil – z.B. in der Form einer Spende – gewährt wird. Desweiteren muss sich die Tat auf eine Dienstausübung des Amtsträgers beziehen, wobei es nunmehr nicht mehr auf eine konkrete Diensthandlung ankommt. Vorteil und Dienstausübung müssen einen inhaltlichen Zusammenhang in Form einer „Unrechtsvereinbarung“ aufweisen, deren Vorliegen eine Einzelfallprüfung notwendig macht. Die Zuwendung muss in dem Bewusstsein vorgenommen werden, dass der Amtsträger hierfür irgendeine dienstliche Tätigkeit vorgenommen hat oder vornehmen wird. Letztendlich muss der Amtsträger auch vorsätzlich handeln.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann handelt der Amtsträger tatbestandsmäßig. Eine Strafbarkeit scheidet gemäß § 331 Abs. 3 StGB aus, wenn „... der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die

Annahme genehmigt. ...“ Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO BaWü setzt an dieser Stelle an. Hält der Amtsträger das in § 78 Abs. 4 GemO BaWü Verfahren ein, dann soll dies das Risiko einer Strafbarkeit ausschließen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Anita Wolf**, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, 0351 / 4840500 gern zur Verfügung.

Veranstaltungen

Energiesteuerforum 2006 - Neuerungen im Energie- steuerrecht für Stadtwerke und Energieversorger, 13. Juni 2006, Stuttgart

Am 15. März 2006 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, die europäische Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die neue Rechtslage soll bereits zum **1. August 2006** in Kraft treten. Für die Stadtwerke und Energieversorger ergeben sich dadurch Änderungen, die für das Tagesgeschäft von hoher Wichtigkeit sind und rechtzeitig im Unternehmen erkannt werden müssen. Unser Expertenteam stellt Ihnen die neuen Regelungen vor und diskutiert mit Ihnen die daraus in der Praxis resultierenden Fragen und Probleme.

Es referieren Umsatzsteuer- und Zollexperten von Ernst & Young. Das Seminar ist bewusst praxisnah ausgerichtet. In der Pause und nach der Veranstaltung besteht ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit den anwesenden Spezialisten. Dabei können auch individuelle Fragestellungen diskutiert werden. Sollten Sie an dem o.g. Termin nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, so stehen Ihnen weitere Termine in anderen deutschen Städten zur Auswahl. Bei ausreichendem Interesse wird es weitere Termine für die Standorte in Frankfurt und/oder München geben.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung steht Ihnen **Eva Mickel**, (0711) 9881 14637, eva.mickel@de.ey.com, zur Verfügung.

Kartellrechtsfrühstück – Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäi- schen Kartellrecht, 24. Mai 2006, Hannover

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH lädt am 24. Mai 2006 von 8.00 bis 13.00 Uhr in das Dorint Novotel, Podbielskistraße 21 – 23 in 30163 Hannover zu einem kostenfreien Kartellrechtsfrühstück. Besprochen und diskutiert werden aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Kartellrecht. Über die Rechtsentwicklungen werden Dr. Thomas Kapp (Luther Stuttgart), Dr. Helmut Janssen (Luther Düsseldorf) sowie Franz-Rudolf Groß (Luther Düsseldorf) referieren.

Zur Anmeldung und für weitere Informationen steht Ihnen **Katja Ennigkeit**, katja.ennigkeit@luther-lawfirm.com, 0511 / 8508 17628, gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.